

Genossenschaftsmagazin

WOHNUNGSBAUGENOSSENSCHAFT KAMENZ e.G.



Heft Nr. 2 / Dezember 2000



Zum Jahreswechsel

Liebe Leserinnen und Leser,

man will es kaum glauben, nun ist auch das Jahr 2000 schon fast Geschichte und Sie halten die zweite Ausgabe unseres Genossenschaftsmagazins in den Händen. Lassen Sie uns kurz auf 15 Jahr 2000 zurückblicken.

Nach Jahren der kontinuierlichen Modernisierung unseres Wohnungsbestandes wird nun verstärkt das Wohnumfeld neu gestaltet. Der Neuordnung der Außenanlagen an der Schillstraße folgte in diesem Jahr die Neugestaltung der Blücherstraße 2-16. Hier ist durch die Verlegung der Feuerwehrezufahrt und die Neuanlage der Eingangsbereiche am Hinterhaus durch Anpflanzungen unterschiedlicher Art ein ansprechender Hofcharakter entstanden. Die Treppenanlagen zu den Hauseingangstüren wurden ebenfalls erneuert.

Im Wohngebiet Karl-Marx-Straße wurden die Wege zu den Häusern teilweise erneuert und gepflastert. In Elstra konnte im Zusammenhang

mit dem grundhaften Ausbau der Talpenberger Straße ein alter Problembereich, der Fußweg auf der Seite der WBG-Häuser, komplett erneuert werden.

Hoffen wir, dass uns das neu Geschaffene in einem ordentlichen Zustand lange erhalten bleibt und nicht durch Vandalen (s. S.2) zerstört wird.

Bei allen aktiven Mitgliedern möchten wir uns für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken und hoffen für die Zukunft auf noch mehr Anregungen zur Gestaltung unserer Genossenschaft.

Vorstand, Aufsichtsrat sowie alle Mitarbeiter der Genossenschaft wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, einige ruhige Tage sowie alles Gute für das Jahr 2001, dem tatsächlich ersten Jahr des neuen Jahrtausends.

Henry Schmidt
Vorstand der WBG

Themen

Zum Jahreswechsel...S. 1

**Zusammenleben
Über unser Eigentum
und den Wohnwert.....S. 2**

**Am Kirschberg
Wohnungsmodernisierung
ausgesetzt.....S. 3**

**Altschuldenhilfegesetz
Auch für uns ein
Thema.....S. 3**

**Alles was Recht ist
(K)eine Posse - oder eine
unendliche Geschichte.....S. 4**

**Guter Rat
Richtig heizen im
Winter.....S. 5**

**Service
Ansprechpartner.....S. 6**

So heizen Sie dem Winter richtig ein

Was kann man beim Heizen schon falsch machen? – Das denken sich jetzt sicher viele unserer Mieter. Doch übermäßig hohe Heizkosten, Stockflecken an Wänden und schlimmstenfalls Schimmelbildung deuten auf falsches Heizverhalten hin. Hier ein paar Tipps von unserem Hausmeister.



Gleichmäßig heizen

Heizen Sie alle Räume ausreichend und vor allem möglichst kontinuierlich. Es gilt auch für Räume, die nicht oft benutzt werden oder in denen eine niedrigere Temperatur gewünscht wird. Ein angenehmes Raumklima entsteht nur, wenn die Zentralheizung auf niedriger Heizstufe ständig in Betrieb ist. Werden die Heizkörper erst aufgedreht, wenn sich im Raum bereits eine ungemütliche Kälte breit macht, kostet das unnötige Energie: Möbel und Wände müssen jedes Mal wieder mit erwärmt werden. Außerdem kann sich Kondenswasser an den Wänden und in doppelverglasten Fenstern bilden.

Lassen Sie's zirkulieren

Achten Sie darauf, dass die Raumluft ungehindert zirkulieren kann. Das bedeutet, dass Möbelstücke mindestens 5 cm Abstand besonders zu Außenwänden haben sollten. Heizkörper dürfen nicht durch Gardinen oder Möbel an der Wärmeabgabe gehindert werden, damit sie ihre volle Leistung in die Raumluft abgeben können. Bei Wärmestau erhöhen sich die Wärmeverluste nach außen. Bei verbrauchsabhängiger Abrechnung registriert Ihr Heizkostenverteiler sonst einen etwa 10 bis 20% zu hohen Verbrauchanteil, weil er die verringerte Wärmeabgabe nicht berücksichtigen kann.

Lüften - kurz und intensiv

Vermeiden Sie Dauerlüften während der Heizperiode. Offene oder gekippte Fensterflügel verursachen ein Mehr-

faches an Wärmeverlusten gegenüber gezielter Stoßlüftung. Dabei geht zwar etwas Heizenergie verloren. Das muss aber hingenommen werden, um ein gesundes Raumklima zu schaffen und Feuchteschäden zu vermeiden. Um den Energieverlust beim Lüften so gering wie möglich zu halten, sollten Fenster und Türen kurzzeitig geöffnet und Durchzug geschaffen werden. Nach etwa fünf bis zehn Minuten ist die verbrauchte, feuchte Raumluft durch trockene Frischluft ersetzt. Der Vorteil der Stoßlüftung besteht darin, dass mit der verbrauchten Luft nur die darin enthaltene Wärme entweicht, während die in den Wänden und Einrichtungsgegenständen gespeicherten Wärmemengen im Raum bleiben und nach dem Schließen der Fenster mithelfen, die Frischluft schnell wieder auf die gewünschte Temperatur zu bringen.

Alle Räume heizen

Mitunter wird nur ein Raum stark beheizt, während die anderen durch gelegentlich geöffnete Türen mitgeheizt werden. An den kalten Wänden der „indirekt“ beheizten Räume bildet sich so Kondenswasser – und nach einiger Zeit auch Schimmel. Zu empfehlen ist ein gleichmäßiges Heizen auch der wenig genutzten Räume. Dabei kann die Temperatur durchaus geringer sein und nachts weiter abgesenkt werden. Im Schlafzimmer beispielsweise auf etwa 16 Grad.

Lassen Sie Dampf ab

Größere Wasserdampfmengen, die in einzelnen Räumen, z.B. beim Kochen

oder Duschen entstehen, sollten durch gezieltes Lüften der betreffenden Räume sofort nach außen abgeführt werden. Die Türen sollten während dieses Vorgangs geschlossen bleiben, damit sich der Wasserdampf nicht in der gesamten Wohnung niederschlägt.

Warmwasser sparen

Auch wenn's im Winter schwer fällt: Sparen Sie warmes Wasser. Die Kosten für Warmwasser machen im Durchschnitt 30 Prozent der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung aus. Es lohnt sich also, beispielsweise zum flüchtigen Händewaschen und zum Abspülen von Speiseresten kaltes Wasser zu benutzen. Und nach wie vor gilt: Für den Preis eines Vollbades können Sie dreimal duschen.

Heizkörper-Entlüften nur durch den Hausmeister

Immer wieder versuchen Mieter, die Heizkörper selbst zu entlüften. Wir weisen darauf hin, dass dies nur vom Hausmeister oder einem anderen Beauftragten des Vermieters durchgeführt werden darf. Beim Entlüften wird zwangsweise Wasser aus dem Heizkreislauf entzogen. Als Folge verschlechtert sich die Heizleistung im gesamten Objekt. Vor allem die Wohnungen in den oberen Etagen bekommen Heizungsprobleme.

Wenden Sie sich im Bedarfsfall also an Ihren Hausmeister oder Hausverwalter, damit nach dem Entlüften der Heizkörper auch eine erforderliche Überprüfung des Wasserstandes im Heizkreislauf erfolgt und die Beheizung aller Wohnungen gesichert bleibt.

Wohnungsmodernisierung ausgesetzt

Eine empfehlenswerte Alternative ist der Umzug aus einer unsanierten in eine sanierte Wohnung unserer Genossenschaft.

Die Häuser am Kirschberg wurden in den Jahren 1988–1990 errichtet. Nach Auswertung einer Umfrage unter den Anwohnern sollten sie auf Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat im Bereich Am Kirschberg 10 – 14, 16 – 22 und 26 – 30 im Jahr 2001 saniert werden. Alle Planungen einschließlich der perspektivischen

Außenanlagengestaltung wurden auf dieses Vorhaben konzentriert.

Bemühungen bei mehreren Banken, dieses Vorhaben finanziert zu bekommen, sind gescheitert. Begründet wird dies durch die Kreditinstitute mit dem bereits vorhandenen Wohnungsleerstand in der Region und dem fort-dauernden Wegzug der Bevölkerung

aus Kamenz. Die Stadt Kamenz (verglichen mit dem damaligen Stadtgebiet) hat seit 1990 ca. 1.500 Einwohner verloren, und in den nächsten Jahren wird ein weiterer Rückgang der Bevölkerung erwartet.



Unter diesen Umständen sind die Banken nicht mehr bereit, entsprechendes Kapital in der Region einzusetzen. Eine Modernisierung ausschließlich aus Eigenmitteln ist unserer Genossenschaft nicht möglich.

Uns tut es leid, dass wir in den vergangenen Monaten Hoffnungen geweckt haben, die wir derzeit nicht erfüllen können. Wir als Vorstand und Aufsichtsrat können nur versichern, dass wir alles in unseren Möglichkeiten Stehende versuchen werden, zu einem positiven Ergebnis zu kommen.

Alle Genossenschafter, welche unter diesem neuen Blickwinkel Interesse haben am Umzug aus einer unsanierten in eine sanierte Wohnung unserer Genossenschaft, bitten wir, sich mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. Mit einem Umzug innerhalb unserer Genossenschaft würden Sie helfen, vorhandene Wohnungsleerstände in bereits sanierten Gebäuden abzubauen.

Das Altschuldenhilfegesetz – auch für uns ein Thema

Auflagen sind fast erfüllt / 120 Wohnungen bereits verkauft

Die Situation auf dem ostdeutschen Wohnungsmarkt hat sich dramatisch verschärft. Durch anhaltende Bevölkerungsabwanderung von Ost nach West stehen mittlerweile ca. eine Million Wohnungen leer, der größte Teil davon dauerhaft. Die leer stehenden Wohnungen verursachen den Wohnungsunternehmen hohe Kosten. Auch weil auf diesem unvermieteten Wohnraum die so genannten Altschulden liegen. Dies sind keine wirklichen Schulden, sondern Gaben aus dem Staatshaushalt der DDR, die 1993 durch politischen Beschluss des Bundestages (Altschuldenhilfegesetz) zu Schulden des bürgerlichen Rechts gemacht wurden.

Ein wesentliches Ziel des Altschuldenhilfegesetzes ist die Verbesserung der Kredit- und Investitionsfä-

higkeit der Wohnungsunternehmen. Mit Inanspruchnahme einer so genannten Teilentlastung verpflichteten sich die Wohnungsunternehmen, erforderliche Investitionen zur Instandsetzung und Modernisierung ihres Bestandes vorzunehmen. Im Rahmen der Privatisierungsverpflichtungen haben sich die Wohnungsunternehmen dazu verpflichtet, mindestens 15% ihres Wohnungsbestandes sowie ihrer Wohnfläche vorrangig an Mieter zu veräußern.

Bezüglich unserer Altschulden können wir sagen, dass wir bereits zwei Drittel unserer Auflagen durch den Verkauf von 120 Wohnungen erfüllt haben.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfegesetzes wurde im Sommer dieses Jahres vom Bundes-

tag verabschiedet und trat am 1. September 2000 in Kraft. Das neue Gesetz beendet die gesetzliche Privatisierungspflicht zum 31. 12. 1999, das ist vier Jahre früher als ursprünglich vorgesehen. Für die Wohnungsunternehmen ist diese Entscheidung eine große Erleichterung, da sich die Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt in den letzten Jahren so drastisch geändert haben, dass die Veräußerung von Wohnungsbeständen fast flächendeckend zum Erliegen kam.

Mit dem Beschluss erhalten alle Wohnungsunternehmen, die Privatisierungsaufgaben trotz intensiver Bemühungen nicht erfüllen konnten, die nötige Sicherheit über die dauerhafte Gewährung der Teilentlastung. Außerdem wird die Bundesregierung im Sinne einer Härtefallregelung ermächtigt, Unternehmen, die durch hohe Leerstände in ihrer Existenz bedroht sind, von den restlichen Altschulden in Fällen des Abrisses zu entlasten.

(K)eine Posse – oder eine unendliche Geschichte

Es war einmal eine junge Familie, nennen wir sie Familie XY. Diese bewohnte eine kommunale Wohnung, welche im Zuge der Sachenrechtsbereinigung an die WBG verkauft wurde. Im Juli 1993 wurde Familie XY in unsere Genossenschaft aufgenommen.

Bereits im Februar 1994 musste Familie XY wegen Mietrückständen gemahnt werden, was sich monatlich über das gesamte Jahr 1994 fortsetzte.

1995 – die erste Kündigung

Im März 1995 wurde Familie XY nach Bürgerlichem Gesetzbuch fristlos die Wohnung gekündigt und eine Räumungsklage eingereicht. Deren Behandlung im Februar 1996 hatte zur Folge, dass seitens des Richters ein Vergleich angestrebt und bis dahin das Ruhen des Verfahrens angeordnet wurde.

Weitere Mietschulden führten zum Antrag auf Wiederaufnahme im Juli 1996. Diesem Antrag wurde stattgegeben, er wurde letztmalig am 20. 2. 1997 verhandelt. Da mittlerweile die Mietschulden für Februar 1996 bezahlt wurden, galt der Rechtsstreit in der Hauptsache für das Gericht als erledigt.

Im Ergebnis dieser Entscheidung war Familie XY mit sich und dem Gericht so zufrieden, dass bereits im Mai 1997 wiederum mehr als 1.400 DM Mietschulden aufgelaufen waren. Entsprechende monatliche Mahnungen in den Folge Monaten brachten kein Ergebnis eines Zahlungseinganges. Im Gegenteil, im

September 1997 waren die Mietschulden auf mehr als 2.100 DM angewachsen.

Die Androhung einer erneuten fristlosen Kündigung hatte zur Folge, dass dieser Schuldenberg abgebaut wurde, jedoch bis September 1998 die bereits genannte Höhe wieder erreichte. Trotz wiederholtem Einschaltens unseres Anwalts zum Beitreiben der Mietschulden waren die Forderungen der WBG im März 1998 dennoch wieder auf insgesamt über 2.700 DM angewachsen.

1998 – Vereinbarung zur Schuldentilgung

Um Familie XY beim Abbau der Mietschulden entgegenzukommen, wurde schriftlich vereinbart, dass zusätzlich zur jeweiligen Monatsmiete ein Betrag von 100,00 DM monatlich zur Schuldentilgung durch Familie XY an die WBG gezahlt wird.

Familie XY, im Besitz einer Rechtsschutzversicherung, begann nun mit Hilfe eines Anwaltes auf Zeit zu spielen. Die schriftlich abgeschlossene Zahlungsvereinbarung zwecks Abbau der Schulden in 100,00 DM-Raten zusätzlich zur laufenden Mietzahlung wurden dahingehend interpretiert, dass nunmehr nur noch 100,00 DM monatliche Miete zu zahlen seien.

Mahnungen, Anwaltstermine etc. pp. begleiteten uns über das Jahr 1999 hinweg, bis im Oktober 1999 wiederum Klage vor dem Amtsgericht Kamenz auf Zahlung der Mietschulden und Räumung der Wohnung eingereicht werden musste.

Im Juli 2000 wurde ein Verhandlungstermin anberaumt,



vor Gericht durch Frau XY die bereits erfolgte Zahlung der Mietschulden versichert und infolge Bestreiten dieser Tatsache durch die Vertreter der WBG die Hauptverhandlung um eine Woche zwecks Beweissichtung vertagt. Das zu diesem neuen Termin dann gefällte Urteil hat zum Inhalt, dass mehr als 4.500 DM an Mietschulden zu zahlen sind und die Wohnung zu Beginn des IV. Quartals 2000 zu räumen ist.

2000 – das Urteil auf Räumung

Für Oktober 2000 wurde durch den Anwalt der Familie XY bei Gericht beantragt, die Räumungsfrist zu verlängern, da Familie XY noch nicht in eine neue Wohnung ziehen könne.

Der Räumungsauftrag an einen Gerichtsvollzieher hat zur Folge, dass dem zu Räumenden nochmals eine Frist von 6-8 Wochen eingeräumt wird und unsere Genossenschaft im Falle einer Zwangsräumung nochmals mit ca. 6.000 DM in Vorkasse gegeben wird. Diese können wir dann ebenfalls bei Familie XY erstreiten.

Ende Oktober dieses Jahres ist Familie XY mit mehr als 5.400 DM Mietschulden und offensichtlich zufrieden mit dem deutschen Mietrecht aus der Wohnung ausgezogen. Eventuellen Nachahmern wird empfohlen, sich auf 30 Jahre andauernde Vollstreckungsversuche in das persönliche Eigentum zum Eintreiben der Schulden seitens der Genossenschaft einzurichten.



So heizen Sie dem Winter richtig ein

Was kann man beim Heizen schon falsch machen? – Das denken sich jetzt sicher viele unserer Mieter. Doch übermäßig hohe Heizkosten, Stockflecken an Wänden und schlimmstenfalls Schimmelbildung deuten auf falsches Heizverhalten hin. Hier ein paar Tipps von unserem Hausmeister.



Gleichmäßig heizen

Heizen Sie alle Räume ausreichend und vor allem möglichst kontinuierlich. Es gilt auch für Räume, die nicht oft benutzt werden oder in denen eine niedrigere Temperatur gewünscht wird. Ein angenehmes Raumklima entsteht nur, wenn die Zentralheizung auf niedriger Heizstufe ständig in Betrieb ist. Werden die Heizkörper erst aufgedreht, wenn sich im Raum bereits eine ungemütliche Kälte breit macht, kostet das unnötige Energie: Möbel und Wände müssen jedes Mal wieder mit erwärmt werden. Außerdem kann sich Kondenswasser an den Wänden und in doppelverglasteten Fenstern bilden.

Lassen Sie's zirkulieren

Achten Sie darauf, dass die Raumluft ungehindert zirkulieren kann. Das bedeutet, dass Möbelstücke mindestens 5 cm Abstand besonders zu Außenwänden haben sollten. Heizkörper dürfen nicht durch Gardinen oder Möbel an der Wärmeabgabe gehindert werden, damit sie ihre volle Leistung in die Raumluft abgeben können. Bei Wärmestau erhöhen sich die Wärmeverluste nach außen. Bei verbrauchsabhängiger Abrechnung registriert Ihr Heizkostenverteiler sonst einen etwa 10 bis 20% zu hohen Verbrauchsanteil, weil er die verringerte Wärmeabgabe nicht berücksichtigen kann.

Lüften - kurz und intensiv

Vermeiden Sie Dauerlüften während der Heizperiode. Offene oder gekippte Fensterflügel verursachen ein Mehr-

faches an Wärmeverlusten gegenüber gezielter Stoßlüftung. Dabei geht zwar etwas Heizenergie verloren. Das muss aber hingenommen werden, um ein gesundes Raumklima zu schaffen und Feuchteschäden zu vermeiden. Um den Energieverlust beim Lüften so gering wie möglich zu halten, sollten Fenster und Türen kurzzeitig geöffnet und Durchzug geschaffen werden. Nach etwa fünf bis zehn Minuten ist die verbrauchte, feuchte Raumluft durch trockene Frischluft ersetzt. Der Vorteil der Stoßlüftung besteht darin, dass mit der verbrauchten Luft nur die darin enthaltene Wärme entweicht, während die in den Wänden und Einrichtungsgegenständen gespeicherten Wärmemengen im Raum bleiben und nach dem Schließen der Fenster mithelfen, die Frischluft schnell wieder auf die gewünschte Temperatur zu bringen.

Alle Räume heizen

Mitunter wird nur ein Raum stark beheizt, während die anderen durch gelegentlich geöffnete Türen mitgeheizt werden. An den kalten Wänden der „indirekt“ beheizten Räume bildet sich so Kondenswasser – und nach einiger Zeit auch Schimmel. Zu empfehlen ist ein gleichmäßiges Heizen auch der wenig genutzten Räume. Dabei kann die Temperatur durchaus geringer sein und nachts weiter abgesenkt werden. Im Schlafzimmer beispielsweise auf etwa 16 Grad.

Lassen Sie Dampf ab

Größere Wasserdampfmengen, die in einzelnen Räumen, z.B. beim Kochen

oder Duschen entstehen, sollten durch gezieltes Lüften der betreffenden Räume sofort nach außen abgeführt werden. Die Türen sollten während dieses Vorgangs geschlossen bleiben, damit sich der Wasserdampf nicht in der gesamten Wohnung niederschlägt.

Warmwasser sparen

Auch wenn's im Winter schwer fällt: Sparen Sie warmes Wasser. Die Kosten für Warmwasser machen im Durchschnitt 30 Prozent der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung aus. Es lohnt sich also, beispielsweise zum flüchtigen Händewaschen und zum Abspülen von Speiseresten kaltes Wasser zu benutzen. Und nach wie vor gilt: Für den Preis eines Vollbades können Sie dreimal duschen.

Heizkörper-Entlüften nur durch den Hausmeister

Immer wieder versuchen Mieter, die Heizkörper selbst zu entlüften. Wir weisen darauf hin, dass dies nur vom Hausmeister oder einem anderen Beauftragten des Vermieters durchgeführt werden darf. Beim Entlüften wird zwangsweise Wasser aus dem Heizkreislauf entzogen. Als Folge verschlechtert sich die Heizleistung im gesamten Objekt. Vor allem die Wohnungen in den oberen Etagen bekommen Heizungsprobleme.

Wenden Sie sich im Bedarfsfall also an Ihren Hausmeister oder Hausverwalter, damit nach dem Entlüften der Heizkörper auch eine erforderliche Überprüfung des Wasserstandes im Heizkreislauf erfolgt und die Beheizung aller Wohnungen gesichert bleibt.

Wohnungsbörse

Kamenz

Blücherstraße:

3- und 4-Raum-
Wohnungen

Arndtstraße:

3-Raum-Wohnungen

Körnerstraße:

3-Raum-Wohnungen

Willy-Muhle-Straße:

2- und 3-Raum-
Wohnungen

Elstra

Talpenberger Straße:

2- und 3-Raum-
Wohnungen

- ➡ Alle Wohnungen sind voll modernisiert.
- ➡ Kaltmiete ab 7,70 DM/m² Wohnfläche.

Zum Jahreswechsel

Die Geschäftsstelle der WBG bleibt in der Zeit vom 23. Dezember 2000 bis 1. Januar 2001 geschlossen.



Impressum

Herausgeber:

Wohnungsbaugenossenschaft
Kamenz e.G.

verantwortlich für den Inhalt:

Vorstand der Wohnungsbaugenossenschaft Kamenz e.G.

Projekt:

Dr. J. Scholz

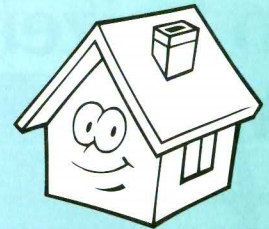
Redaktion, Layout:

B. Ton, Dr. F. Stader

Druck:

MAXROI Graphics GmbH, Görlitz

Wenn Sie Fragen oder ein Anliegen haben ...



... besuchen Sie uns!

✉ Wohnungsbaugenossenschaft
Kamenz e.G.
Blücherstr. 6
01917 Kamenz

Sprechzeiten:

Dienstag: 9–11 Uhr
und 13–18 Uhr

... oder rufen Sie uns an!

☎ 0 35 78 / 31 35 10 bzw.
0 35 78 / 31 55 61

... oder senden Sie uns ein Fax!

📠 0 35 78 / 31 98 84

Folgende Service-Firmen stehen Ihnen bei Havarien zur Verfügung:



➡ für Kamenz:

Wasser und
Forster-Heizung:

Fa. HSKG 0 35 78 / 39 03 30 bzw.
01 72 / 3 52 81 70

Fa. Garten 0 3 59 55 / 8 65 30 bzw.
0 3 59 55 / 4 40 49

Elektrik:

EAT 01 72 / 3 52 32 17

Fa. Augst 0 35 78 / 30 44 51 bzw.
01 72 / 9 65 77 30

Fernwärme:

EWAG 0 35 78 / 37 73 77

Wasser/Abwasser:

EWAG 0 35 78 / 37 73 77

➡ für Elstra:

Heizung/Wasser:

Fa. Preusche & Skrotzki
03 57 93 / 52 04

Fa. Rodmann 03 57 93 / 8 90

Elektrik:

Fa. Barchmann 03 57 93 / 54 35

➡ für die Talpenberger Straße 1 –17:

Heizung/Wasser:

Fa. Garten 03 59 55 / 8 65 30 bzw.
03 59 55 / 4 40 49

Fa. Preusche & Skrotzki
03 57 93 / 52 04